



Bundesamt  
für Justiz

# Unterhaltsrückgriff im Ausland

**Online-Fachtagung  
für Fach- und Leitungskräfte der Unterhaltsvorschussstellen**

**23. November 2021**



# **Workshop 1: „Anspruchsberechnung, -sicherung und Titulierung in Fällen mit Auslandsbezug“**

**Isabelle Jäger-Maillet, DIJuF**

**Anja Lortz, BfJ**



## Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde

- Kostenfreie Unterstützung der Unterhaltsberechtigten bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung ihrer Ansprüche
- Empfang und Übermittlung von Anträgen
- BfJ gilt bei eingehenden Verfahren als bevollmächtigt, im Namen des unterhaltsberechtigten Kindes gerichtlich und außergerichtlich tätig zu werden sowie Untervollmacht zu erteilen
- Aufenthaltsermittlung, Ermittlung des Einkommens, Vaterschaftsfeststellung, einverständliche Lösungen, Einziehung und Übermittlung von Unterhaltsleistungen
- Titulierung, Anerkennung, Vollstreckbarerklärung, Vollstreckung, Abänderung von Entscheidungen



## Fortsetzung des Ausgangsfalls

*Die Rechtswahrungsanzeige hat nicht dazu geführt, dass V den geltend gemachten Forderungen nachkommt.*

*Wie kann hier weiter vorgegangen werden, um die Ansprüche des Bundeslandes Berlin gegenüber dem Unterhaltspflichtigen V geltend zu machen?*

→ gerichtliche Titulierung

→ Wo können die Ansprüche des Bundeslands eingeklagt werden?



# Internationale Zuständigkeit

- Regelung in der EG-Unterhaltsverordnung
- in erster Linie Art. 3 maßgeblich
  - universell anwendbar
  - Wahlgerichtsstände, Art. 3
    - Hauptfälle:
      - Beklagtengerichtsstand, Art. 3 lit. a)
        - begründet hier eine Zuständigkeit der französischen Gerichte
      - Berechtigtergerichtsstand, Art. 3 lit. b)
        - begründet hier eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte





# Internationale Zuständigkeit

## EuGH-Entscheidung vom 17.9.2020 - C-540/19 (1):

- deutscher Sozialhilfeträger macht wegen erbrachter und laufender Hilfeleistungen Ansprüche auf Elternunterhalt aus übergegangenem Recht gegen in Österreich lebenden Unterhaltspflichtigen geltend
- Antragsgegner rügt fehlende internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte
- AG hat Antrag aus diesem Grund als unzulässig zurückgewiesen
- Vorlage an EuGH durch BGH zur Frage der Geltung von Art. 3 lit. b) EG-UntVO in Fällen des Unterhaltsregresses



# Internationale Zuständigkeit

## EuGH-Entscheidung vom 17.9.2020 - C-540/19 (1):

*„Eine öffentliche Aufgaben wahrnehmende Einrichtung, die im Regresswege Beträge einfordert, die sie als Unterhalt an einen Unterhaltsberechtigten gezahlt hat, dessen Ansprüche gegen den Unterhaltsverpflichteten auf sie übergegangen sind, kann begründeterweise die Zuständigkeit des Gerichts des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Unterhaltsberechtigten gemäß Art. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen geltend machen.“*



# Lösung zur Fortsetzung des Ausgangsfalls

Die Unterhaltsvorschusskasse kann sowohl in Frankreich (Beklagtengerichtsstand) als auch in Deutschland (Berechtigtengerichtsstand) einen Antrag auf Titulierung der übergegangenen Ansprüche stellen

Bei Titulierung in Deutschland ist § 28 Abs. 1 AUG zu beachten: Amtsgericht am Sitz des OLG in dessen Bezirk der Berechtigte seinen Aufenthalt hat (hier: AG Pankow, § 28 Abs. 1 S. 2 AUG)







# Abwandlung 1

*M ist zwischenzeitlich mit K nach Österreich gezogen.*

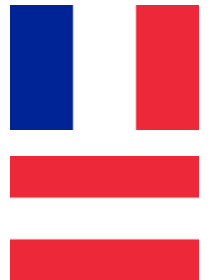
*Wo können die Ansprüche des Landes Berlin geltend gemacht werden?*





## Lösung zu Abwandlung 1 (1)

- Nach Rechtsprechung des EuGH wird der öffentlichen Einrichtung, auf die die Ansprüche des Unterhaltsberechtigten übergegangen sind, die Möglichkeit eingeräumt, das Gericht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Unterhaltsberechtigten anzurufen
- Deutsche Gerichte sind für die Titulierung nicht mehr zuständig; Titulierung nach Art. 3 EG-UntVO entweder in Frankreich (Beklagtengerichtsstand) oder in Österreich (Berechtigtengerichtsstand)
- Drittstaaten: Zuständigkeit Frage des nationalen Prozessrechts (ggf. Notzuständigkeit deutscher Gerichte gemäß Art. 7 EG-UntVO?)





## Lösung zu Abwandlung 1 (2)

→ eine Unterstützung von öffentlichen Einrichtungen durch das BfJ ist bei der Titulierung übergegangener Ansprüche nicht möglich – die Vollstreckung (und ggf. erforderliche Vollstreckbarerklärung) der Entscheidung kann dann mit Unterstützung des BfJ erfolgen

→ Informationen zu den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten:

[https://e-justice.europa.eu/content\\_maintenance\\_claims-47-de.do?clang=de](https://e-justice.europa.eu/content_maintenance_claims-47-de.do?clang=de)

→ Informationen zu Vertragsstaaten des HUÜ 2007 (englisch):

[http://hcch.cloudapp.net/smartlets/sfjsp?interviewID=hcchcp2012&t\\_lang=en#](http://hcch.cloudapp.net/smartlets/sfjsp?interviewID=hcchcp2012&t_lang=en#)



## Abwandlung 2

*V hat ein lukratives Jobangebot in den USA angenommen und lebt nun nicht mehr mit K und M in Deutschland zusammen, sondern in New York. K und M leben weiterhin in Deutschland.*

*Wo können die Ansprüche des Landes Berlin geltend gemacht werden?*





## Lösung zu Abwandlung 2 (1)

- Im Verhältnis mit den USA gilt für die Anerkennung und Vollstreckung das Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007 (HUÜ 2007)
- Art. 20 Abs. 1 HUÜ 2007 regelt die indirekte Zuständigkeit
- Art. 20 Abs. 2 HUÜ 2007 ist zu beachten: Die USA haben einen Vorbehalt dagegen ausgesprochen, Entscheidungen anzuerkennen und zu vollstrecken, die durch ein Gericht am Berechtigtengerichtsstand erlassen wurden (Art. 20 Abs. 1 lit.c; ebenso Vorbehalt gegen lit. e und f)



## Lösung zu Abwandlung 2 (2)

- grundsätzlich Titulierung in den USA möglich (Beklagtengerichtsstand) (ohne Unterstützung der Zentralen Behörden) 
- vorliegend aber auch Titulierung in Deutschland gemäß Art. 3 lit. b) EG Unt-VO möglich (s. Art. 20 Abs. 1 lit. d HUÜ 2007), da V zuvor mit K in Deutschland zusammengelebt hat, 
- Praxistipp: alle Fakten zu gemeinsamem Aufenthalt, Land der Zeugung, etwaigen Unterhaltszahlungen und sonstigen Verbindungen zu Deutschland („minimum contacts“) in Unterhaltstitel aufnehmen lassen → Erleichterung der Anerkennung und Vollstreckung in den USA



## Lösung zu Abwandlung 2 (3)

- Besonderheit Art. 20 Abs. 4 HUÜ 2007:  
Sofern aufgrund eines von den USA ausgesprochenen Vorbehaltes gemäß Art. 20 Abs. 2 eine Entscheidung dort nicht anerkannt und vollstreckt werden kann (d.h. verpflichtete Person in den USA ohne hinreichende Verbindung nach Deutschland), erfolgt eine Neutitulierung in den USA mit Unterstützung der Zentralen Behörden (in diesem Fall auch für öffentliche Einrichtungen!)
  - nicht bei unmittelbaren Anträgen!
  
- Adressen, Informationen zu den einzelnen Bundesstaaten:  
<http://www.acf.hhs.gov/programs/css/irg-state-map>



## Abwandlung 3

*Der Aufenthalt von V ist unbekannt.*

- Das BfJ kann auch zur Vorbereitung eines Titulierungsverfahrens unter Umständen bei der Aufenthaltsermittlung behilflich sein (Art. 53, 51 EG-UntVO bzw. Art. 7, 6 HUÜ 2007)
- Formloses Ersuchen an BfJ mit kurzer Begründung unter Hinweis auf § 7 UVG
  - kostenfrei
- Hinweis: im Vorfeld der Titulierung sind gemäß § 16 AUG lediglich Ermittlungen zum Aufenthalt, nicht zum Vermögen zulässig!





# Aufenthaltsermittlung

## Einholung ohne Rückgriff auf Art. 61-63 EG-UntVO

z.B. durch Abfrage  
öffentlich zugänglicher  
Register, freiwillige  
Angaben des  
Schuldners

**Weitergabe** der  
Adresse bzw. der  
sonstigen  
Ermittlungsergebnisse  
an den Antragsteller  
**zulässig**

## Einholung unter Rückgriff auf Art. 61-63 EG-UntVO

d.h. durch spezielle  
Befugnisse der  
Zentralen Behörde nach  
Artikel 61, 62, 63 EG-  
UntVO

Mitteilung, **ob** eine  
Anschrift ermittelt  
werden konnte bzw.  
Einkommen oder  
Vermögen im ersuchten  
Mitgliedstaat besteht

Weitergabe der Anschrift an  
ein deutsches  
Gericht zu einem  
anhängigen Verfahren  
lässt die EG-UntVO zu!



# Fragen?



Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn



0228 99 410-6434



0228 99 410-5202 oder -5207



auslandsunterhalt@bfj.bund.de



[www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt](http://www.bundesjustizamt.de/auslandsunterhalt)

